



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 27 O 183/13

verkündet am : 15.08.2013

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dr. T. Sa. [REDACTED]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [REDACTED]

g e g e n

die T. Verlags- und Vertriebs GmbH,  
vertreten d.d. Geschäftsführer [REDACTED]

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [REDACTED]

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,  
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 15.08.2013 durch den Vorsitzenden Richter am  
Landgericht M. [REDACTED], die Richterin am Landgericht B. [REDACTED] und den Richter am Landgericht  
Dr. H. [REDACTED]

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Beklagte wird verurteilt, bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an einem Mitglied ihrer Geschäftsführung, in Bezug auf den Kläger zu veröffentlichen und / oder zu verbreiten und / oder veröffentlichen und / oder verbreiten zu lassen:

"Buchautor Thilo S., den man, und das nur in Klammern, auch dann eine lispelnde, stotternde, zuckende Menschenkarikatur nennen darf, wenn man weiß, dass dieser infolge eines Schlaganfalls derart verunstaltet wurde und dem man nur wünschen kann, der nächste Schlaganfall möge sein Werk gründlicher verrichten."

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 20.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4. Februar 2013 zu zahlen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 610,11 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17. Juli 2013 zu zahlen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 882,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8. März 2013 zu zahlen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 523,48 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17. Juli 2013 zu zahlen.

6. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

7. Das Urteil ist zu 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 40.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zzgl. 10 % vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der Rechtsstreit betrifft, soweit es um den Unterlassungsanspruch geht, die Hauptsache zu dem einstweiligen Verfügungsverfahren 27 O 762/12.

Die Beklagte betreibt die Website [www.t.de](http://www.t.de). Auf dieser Website erschien der aus den nachfolgenden Ablichtungen ersichtliche Artikel des Journalisten D. Y. vom 6. November

2012, welcher sich mit einem Ausländerschutzbeauftragten der Stadt Berlin befasst und in welchem auch auf den Kläger, ehemals Finanzsenator von Berlin, ehemaliges Vorstandsmitglied der Bundesbank und Buchautor, wie folgt Bezug genommen wird:


- Kopie K 1 – (2 Seiten)



Der Kammer ist aus dem Verfahren 27 O 762/13 bekannt, dass der Kläger die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 9. November 2012 erfolglos zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung aufforderte.

Die Beklagte veröffentlichte – wie der Kammer ebenfalls aus dem Verfahren 27 O 762/12 bekannt ist - im November 2012 noch folgenden Beitrag:

#### ”Klarstellung

In meiner Kolumne ‚Besser‘ in der  vom 6. 11. 2012 habe ich unter der Überschrift ‚Das ist nicht witzig – Ausländer brauchen Schutz. Seinen Schutz‘ geschrieben: ‚So etwa die oberkruden Ansichten des leider erfolgreichen Buchautors Thilo S., den man, und das nur in Klammern, auch dann eine lispelnde, stotternde, zuckende Menschenkarikatur nennen darf, wenn man weiß, dass dieser infolge eines Schlaganfalls derart verunstaltet wurde und dem man nur wünschen kann, der nächste Schlaganfall möge sein Werk gründlicher verrichten.‘

Am 7. 11. 2012 wurde diese Darstellung dahingehend berichtigt, dass Thilo S. keinen Schlaganfall erlitten habe. Weiter hieß es dazu: ‚Seine rechte Gesichtshälfte ist gelähmt, weil ihm 2004 ein gutartiger Tumor an einem Nerv des Innenohrs entfernt wurde. Wir bitten diesen Fehler zu entschuldigen.‘

Es soll Leser gegeben haben, welche die Darstellung in der Kolumne vom 6. 11. 2012 so verstehen, als wünsche ich dem bekannten Buchautor Thilo S. den Tod oder eine schlimme Krankheit, oder als belustige ich mich über körperliche Leiden des Mannes. Das Gegenteil wollte ich ausdrücken: Ich wollte zeigen, dass jeder – ob gebildet, bildungsschwach oder ungebildet, ob nach Verständnis des S. intelligent oder weniger intelligent, ob mit ”besonders qualifikatorischem Potenzial ausgestattet“ oder nicht – Respekt beanspruchen kann, das Recht hat, Kinder zu bekommen, das Recht hat zuzuwandern etc.

Ich stelle aber klar, dass ich jedem ein möglichst langes Leben frei von Krankheit wünsche, gerade auch erfolgreichen Buchautoren, Letzteren allein schon deshalb, weil sie damit die Chance gewinnen, etwas dazulernen und von Irrtümern abzulassen. Soweit ich also missverstanden worden bin, entschuldige ich mich ausdrücklich.”

Der Kläger hat am 15. November 2012 eine einstweilige Verfügung der Kammer erwirkt und der Beklagten am 22. November 2012 zugestellt wurde und die von der Kammer durch Urteil vom 22. Januar 2013, der Beklagten am 24. Januar 2013 zugestellt, bestätigt wurde. Wegen des Inhalts

dieser Entscheidungen wird auf die aus den Anlagen K 2 und K 3 ersichtlichen Ablichtungen Bezug genommen.

Mit in Bezug genommenem Schreiben vom 23. Januar 2013 (Anlage K 4) forderte der Kläger die Beklagte erfolglos zur Zahlung einer immateriellen Geldentschädigung und mit Schreiben vom 15. Februar 2012 zur Abgabe einer Abschlusserklärung auf.

Am 8. Mai 2013 erließ das Amtsgericht Tiergarten gegen den Autor D. Y. wegen Äußerungen aus dem streitgegenständlichen Artikel einen Strafbefehl (Anlage K 8 = Bl. 28 d.A.). Dieser ist nicht rechtskräftig.

Der Kläger meint, die angegriffene Passage diffamiere ihn aufs Schlimmste; es handele sich dabei um eine Schmähung, die von ihm nicht geduldet werden müsse. In der angegriffenen Formulierung sei ein schwerwiegender Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht und in seine Menschenwürde zu sehen, der eine Geldentschädigung rechtfertige. Er macht zudem die aus den als Anlagen K 9 und K 10 ersichtlichen Kosten für die außergerichtliche Anmeldung des Unterlassungs- und Schadensersatzanspruchs geltend, wobei er hinsichtlich der Unterlassungsanspruches Abmahn- und Abschlusserklärungskosten begehrt.

Er beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an einem Mitglied ihrer Geschäftsführung, in Bezug auf ihn zu veröffentlichen und/ oder zu verbreiten und/ oder veröffentlichen und/ oder verbreiten zu lassen:

*„Buchautor Thilo S., den man, und das nur in Klammern, auch dann eine lispelnde, stotternde, zuckende Menschenkarikatur nennen darf, wenn man weiß, dass dieser infolge eines Schlaganfalls derart verunstaltet wurde und dem man nur wünschen kann, der nächste Schlaganfall möge sein Werk gründlicher verrichten.“*

2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn eine Geldentschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die jedoch mindestens 20.000,-- Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4. Februar 2013 betragen sollte.

3. die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere 610,11 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
4. die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere 882,50 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
5. die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere 523,48 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend: Die beanstandete Kolumne sei so genannte "Hate Poetry", eine Art Satire. Der Autor habe in seinem Artikel den menschenverachtenden Sprachgebrauch des Klägers nachgeahmt und diesen dabei grotesk überzeichnet. Der Autor sei Opfer rassistischer, menschenverachtender und volksverhetzender "Thesen" des Klägers (- für solche "Thesen" s. Bl. 40 ff. d.A.-) und Angehöriger eine Bevölkerungsgruppe, die nach Auffassung des Anti-Rassismus-Ausschuss (CERD) der UN in Deutschland von Gerichten und Behörden nicht ausreichend geschützt worden sei; der Autor – der die deutsche Staatsangehörigkeit habe - sei nämlich türkischer Herkunft (Bl. 35, 113 d.A.). Kein Leser glaube, dass der Autor dem Kläger wirklich eine Erkrankung oder den Tod wünsche. Vielmehr gehe der Leser davon aus, dass der Autor sich wünsche, dass der Kläger es unterlasse, zukünftig die menschenverachtenden, rassistischen und volksverhetzenden Thesen zu äußern und spiele mit dem Bild, die Erkrankung möge den Kläger zum Schweigen bringen (Bl. 36, 113 d.A.). Die Wiederholungsgefahr sei durch die Klarstellung entfallen (Bl. 38 d.A.).

Eine Geldentschädigung sei auch deswegen nicht zu zahlen, da der Kläger wegen zum Teil identischer Äußerungen bereits eine Geldentschädigung erhalten habe (Bl. 48, 118 d.A.).

Auf das Abschluss Schreiben des Klägers vom 15. Februar 2013 müsse sie auch nichts bezahlen. Sie habe bis zum 25. Februar 2013, als die Rechtsmittelfristen gegen das Urteil der Kammer in der Sache 27 O 762/12, ihr – unstrittig – am 24. Januar 2013 zugestellt, abgelaufen seien, mit der Abgabe der Abschlusserklärung abwarten dürfen. Dass dieses Schreiben nicht erforderlich gewesen sei, zeige auch, dass der Kläger noch einen Verzicht auf den Widerspruch begehrt habe, den die Beklagte aber längst eingelegt habe und über den auch schon entschieden worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und eingereichten Unterlagen Bezug genommen.



## Entscheidungsgründe

Die Klage ist mit allen ihren Anträgen begründet.

### Klageantrag zu 1) – Unterlassung

Dem Kläger steht als Betroffenen der Berichterstattung auf der Website [www.t...de](http://www.t...de) vom 6. November 2012 gegen die Beklagte als Anbieterin dieser Internetseite der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu.

Die Kammer hat hierzu in ihrem Urteil vom 22. Januar 2013 Folgendes ausgeführt:

«Voraussetzung für einen gegen Äußerungen gerichteten Unterlassungsanspruch ist die Verletzung geschützter "sonstiger" Rechte des Betroffenen, zu denen insbesondere das Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) gehört. Ob ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Betroffenen vorliegt, ist dabei anhand des zu beurteilenden Einzelfalls festzustellen; denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss grundsätzlich erst durch eine Güterabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der anderen Seite, hier der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), bestimmt werden (BGH NJW 2004, 596).

In der Rechtsprechung sind verschiedene Kriterien entwickelt worden, die Leitlinien für den konkreten Abwägungsvorgang vorgeben (vgl. BVerfG, NJW 2009, 3357; BGH, NJW 2009, 2888, 2891). Zunächst ist in Bezug zu nehmen, ob es sich bei der angegriffenen Äußerung um eine Tatsachenbehauptung oder um eine Meinungsäußerung handelt. Äußerungen, die eine Meinungskundgabe darstellen, sind nur dann zu verbieten, wenn sie sich auch unter Berücksichtigung ihres Kontextes nicht mehr als eine Auseinandersetzung in der Sache, sondern - jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik - als reine Diffamierung des Betroffenen erweisen; sie sind dann als "Schmähekritik" einzustufen; die "Schmähekritik" verdient nicht den Schutz der Meinungsfreiheit (vgl. hierzu BVerfG NJW 2009, 749, 750 – Dummschwätzer).

Eine Form der Meinungsäußerung sind auch die Satire und die karikierenden Beiträge. Sie vermitteln bewusst ein Spott- oder Zerrbild der Wirklichkeit. Ihnen ist wesenseigen, dass sie mit Übertreibungen, Verzerrungen, Verfremdungen arbeiten und zum Lachen reizen sollen. Die Satire

und die Karikatur finden ihre Grenze nach den obigen Ausführungen in den allgemeinen Grenzen der Meinungsäußerung wie auch der Schmähkritik. Einkleidung und Aussagekern sind gesondert zu prüfen, wobei der Maßstab für die Beurteilung der Einkleidung in der Regel weniger streng ist als für die Beurteilung des Inhalts. Unzulässig können Satire und Karikatur sein, wenn sich nicht etwas Vorhandenes übertreiben, überspitzen, sondern ohne realen Ansatz "in die falsche Richtung" zielen. Je stärker das entworfene Persönlichkeitsbild beansprucht, sich mit der sozialen Wirklichkeit des Dargestellten zu identifizieren, desto schutzwürdiger ist dessen Interesse an der Vermeidung persönlichkeitsbeeinträchtigender Verfremdungen und um so weniger Anlass besteht dann auch, den Künstler/ Äußernden rechtlich anders zu behandeln als einen Kritiker, der Unwahrheiten behauptet (BGH, NJW 1983, 1194). Die personale Würde muss gewahrt bleiben (BVerfG, NJW 1987, 2661; vgl. zum Ganzen *Burkhardt*, in Wenzel (Hrsg.), *Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung*, 5. Aufl., Kap. 3, Rn. 30 ff.).

Der wahre Sinn der Aussage der Antragsgegnerin, also die Frage, ob die angegriffene Äußerung eine Meinungskundgabe oder Tatsachbehauptungen ist, steht nicht im Streit und ist von den Parteien auch richtig eingeordnet worden: Es geht im Streitfall um eine Meinungsäußerung.

Nach den zuvor gezeichneten Grundsätzen ist die angegriffene Meinungsäußerung unzulässig, und zwar auch dann, wenn der Beitrag vom 6. November 2012 als Satire einzustufen sein sollte. Das Abstellen auf ein Gebrechen oder auch nur auf körperliche Beeinträchtigungen und Schwachstellen der vorliegenden Art ("*lispelnde, stotternde, zuckende Menschenkarikatur*", vermeintlicher "*Schlaganfall*"), aber auch der offen nach außen getragene Wunsch, dass jemand stirbt ("*dem man nur wünschen kann, der nächste Schlaganfall möge sein Werk gründlicher verrichten*") sind nicht nur Spott- oder Zerrbild der Wirklichkeit und nicht nur Übertreibung, Verzerrung oder Verfremdung, mögen sie bestimmte Leser noch so sehr zum Lachen reizen (können). Die Äußerungen sind nicht im Rahmen einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit denen des Antragstellers gefallen. Sie sind in keiner Weise in eine Auseinandersetzung mit Anschauungen und Verhaltensweisen des Antragstellers eingebettet. Sie stehen für sich und erschöpfen sich in dem schmähenden Inhalt. Hinzu kommt: Das Inmittenstellen von Gebrechen und das Äußern von Todeswünschen sind mehr als ein bloßes Kränken und verletzen die personale Würde des Betroffenen in ihrem Kern. Darüber hilft die Einlassung der Antragsgegnerin, dass der Antragsteller selbst menschenverachtende Thesen vertrete, nicht hinweg. Abgesehen davon, dass der Antragsteller, soweit ersichtlich, noch keinem nach dem Leben jemals getrachtet hat, könnte die Antragsgegnerin hieraus ebenfalls nichts zu ihren Gunsten gewinnen: Etwaig Rechtswidrigem dürfte sie nicht auch Rechtswidriges entgegensetzen. Ein Recht auf Gleichheit im Unrecht gibt es nicht.

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können

(BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt. Die von der Antraggeberin veröffentlichte "Klarstellung" lässt die Wiederholungsgefahr nicht entfallen. Die Klarstellung stellt bei Lichte besehen nichts klar. Sie wirkt "gestellt" (ist sie auch karikiert?...), ihr kann jedenfalls nicht entnommen werden, dass sie ernst gemeint ist; sie widerspricht auch dem klaren Sinn des angegriffenen Artikels (Todeswunsch).»

An dieser rechtlichen Wertung wird festgehalten. Alle von der Beklagten im Hinblick auf den Unterlassungsanspruch geltend gemachten Gesichtspunkte vermögen die Richtigkeit der zuvor genannten Erwägungen nicht zu erschüttern. Mit ihrem Hinweis darauf, kein Leser glaube, dass der Autor dem Kläger wirklich eine Erkrankung oder den Tod wünsche, kann die Beklagte nicht gehört werden. Geht man davon aus, dass Schlaganfälle lebensgefährdende Gegebenheiten sind, so ist die Wendung "*dem man nur wünschen kann, der nächste Schlaganfall möge sein Werk gründlicher verrichten*" nur die absolute Steigerung der Lebensgefährdung, also der Tod. So versteht es der Durchschnittsleser. Auf die Idee, der Leser gehe davon aus, dass der Autor sich wünsche, dass der Kläger es unterlasse, zukünftig die menschenverachtenden, rassistischen und volksverhetzenden Thesen zu äußern und dass der Autor mit dem Bild spiele, die Erkrankung möge den Kläger zum Schweigen bringen, kommt der Durchschnittsleser nicht. Der von der Beklagten ins Spiel gebrachte Gedankengang ist nicht nur schwer durchschaubar, er ist fernliegend.

Zudem gilt: Auch wenn der Autor des Artikels sich als "Opfer rassistischer, menschenverachtender und volksverhetzender Thesen des Klägers" ansehen sollte, rechtfertigt das nicht, in einem Zeitungsartikel öffentlich dem Kläger den Tod zu wünschen. Dass der Anti-Rassismus-Ausschuss (CERD) der UN im Zusammenhang mit Äußerungen des Klägers die deutsche Gesetzeslage gerügt hat, ist gerichtsbekannt. Aber auch dieser – übrigens erst nach dem Erscheinen des Artikels publik gemachte – Umstand berechtigt den Autor nicht zu Angriffen auf die Menschenwürde des Klägers. Aufdringliche Todeswünsche, auf körperliche Gebrechlichkeiten abstellende, die Menschenwürde verletzende Formulierungen der Art, um dies es hier geht ("*dem man nur wünschen kann, der nächste Schlaganfall möge sein Werk gründlicher verrichten.*"), haben mit der von dem Anti-Rassismus-Ausschuss (CERD) der UN beanstandeten Gesetzeslage nichts zu tun.

#### Klageantrag zu 2) - Geldentschädigung

Der Kläger hat gegen die Beklagte auch einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Geld aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG in Höhe von 20.000,-- Euro. Die Beklagte hat mit den beanstandeten Äußerungen in einer Weise in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers eingegriffen, die eine Geldentschädigung unabweisbar macht. Im Einzelnen:

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kommt eine Geldentschädigung zum Ausgleich für erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzungen dann in Betracht, wenn es sich um eine schwerwiegende Verletzung handelt und wenn sich die erlittene Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgleichen lässt. Die Gewährung des Anspruchs auf eine Geldentschädigung findet ihre Rechtfertigung in dem Gedanken, dass der Verletzte andernfalls wegen der erlittenen Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts ohne Rechtsschutz und damit der vom Grundgesetz vorgesehene Schutz der Persönlichkeit lückenhaft bliebe (BGH NJW 1995, 861, 864; BVerfG NJW 1973, 1221, 1224; Kammergericht AfP 1974, 720, 721). Aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung und des Fehlens anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten muss dabei ein unabwendbares Bedürfnis für einen finanziellen Ausgleich bestehen (BGH LM BGB § 847 Nr. 51). Ob eine schuldhaft Verletzung des Persönlichkeitsrechts schwer ist, bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach Art und Schwere der zugefügten Beeinträchtigung, dem Grad des Verschuldens sowie Anlass und Beweggrund des Handelns des Verletzers (BGH NJW 1996, 1131, 1134). Dabei kann schon ein einziger jener Umstände zur Schwere des Eingriffs führen (Kammergericht a. a. O.).

Danach liegt hier eine besonders schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers vor.

Die Rechtswidrigkeit der Äußerungen der Beklagten ergibt sich aus den Ausführungen zum Unterlassungsanspruch. Die durch den Artikel vom 6. November 2012 entstandene Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers wiegt schon deswegen schwerwiegend, weil die Äußerungen den Kläger in seiner Menschenwürde treffen. Dem Kläger in einem Presseorgan, also öffentlich, den Tod zu wünschen, ist ein Angriff auf das Leben, und damit auf ein überragend hohes Individualrechtsgut. Ein solcher Angriff wiegt schwer. Bei diesem Ergebnis verbleibt es auch, wenn man bedenkt, dass in der Formulierung des Autors der Beklagten zugegebenermaßen keine Anstiftung zur Ausführung gegen das Leben des Klägers gerichteter Straftaten enthalten ist. Die Schwere wird auch nicht dadurch aufgewogen, dass es hier – wie von der Beklagten angeführt – um Satire gehen oder dass das Thema des Artikel der „Ausländerschutzbeauftragte“ sein sollte. Die in Form einer Satire geäußerte Meinung und Kritik am Verhalten anderer Personen findet ihre Grenze dort, wo es sich um reine Schmähkritik oder eine Formalbeleidigung handelt bzw. die Äußerung die Menschenwürde antastet (BGHZ 139, 95; 143, 199; BGH NJW 1994, 124; BVerfGE 75, 369). Dies gilt auch für das Thema „Ausländerschutzbeauftragter“, wenn man dieses Thema als Meinungsäußerung verstehen wollte. Wird die Grenze zur Schmähkritik überschritten, so wiegt die Persönlichkeitsrechtsverletzung schwer (BGH NJW 1963, 902 – Fernsehansagerin; Soehring, Presserecht, 4. Aufl., § 32, Rn. 21).

Auf Seiten der Beklagten liegt aus dem gleichen Grunde auch ein schweres Verschulden vor. Das Verschulden der Beklagten wird nicht dadurch gemindert, dass der Autor "hate poetry" oder Satire betreiben will. Menschenverachtende Satire der hier gegebenen Art lässt befürchten, dass die Beklagte sich über Grundrechte der von ihren Veröffentlichungen Betroffenen bewusst hinwegsetzt.

Anderweitige Genugtuungsmöglichkeiten stehen dem Kläger im Hinblick auf die Veröffentlichung nicht offen. Weder der Unterlassungsanspruch, noch der gegen den Autor Y [REDACTED] gerichtete – nicht rechtskräftige – Strafbefehl, noch die nachträglichen "Klarstellungen" der Beklagten, noch die Geldentschädigung, die der Kläger im Vergleichswege aufgrund ähnlicher Äußerungen von der E [REDACTED] GmbH in dem Verfahren 27 O 664/12 erhalten hat, sind ausreichend, dem Kläger angemessene Genugtuung zu verschaffen. Eine Herabsetzung der Geldentschädigung im Hinblick auf die vom B [REDACTED] gezahlte Entschädigung ist schon deswegen nicht gerechtfertigt, weil die Veröffentlichung durch andere Verlage in anderen Presseorganen eigenständige Persönlichkeitsrechtsverletzungen darstellen und eine Privilegierung später in Anspruch genommener Schädiger nicht in Betracht kommt (Kammergericht, Urteil vom 26. Mai 2003, 10 U 40/02; BGH AfP 2005, 65, 67). Die "Klarstellung" und die darin enthaltenen Entschuldigungen des Autors wirken gestellt, sie sind offenbar nur Ergebnis dessen, dass mehrere Leser den Autor auf den schmähenden Gehalt seines Artikels hingewiesen haben. Dass der Autor diese "Klarstellung" und die dortigen Entschuldigungen von sich aus ausgebracht hätte, teilt die Beklagte nicht mit.

Hinsichtlich der Höhe der Geldentschädigung geht die Kammer vorliegend davon aus, dass ein Betrag von 20.000,- Euro die Verletzung des Persönlichkeitsrechts auszugleichen vermag.

Der geltend gemachte Zinsanspruch steht dem Kläger, gemessen am Antwortschreiben vom 23. Januar 2013 (Anlage K 4), aus dem Gesichtspunkt des Verzuges zur Seite.

#### Klageanträge zu 3) bis 5)

Auch diese Anträge haben Erfolg.

Der Kläger hat aus §§ 823 Abs. 1, 249 ff. BGB auch Anspruch auf Ersatz der außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten. Zu dem gemäß §§ 249 ff. BGB zu ersetzenden Schaden gehören auch die durch die Rechtsverfolgung und Durchsetzung entstandenen Kosten, insbesondere Anwaltskosten, sofern die Inanspruchnahme eines Anwaltes erforderlich und zweckmäßig war (Palandt/Grüneberg, 72. Auflage 2013, § 249 BGB Rn. 57 m.w.N.).

In Ansehung der Kosten für die Abschlusserklärung kann die Beklagte nicht damit gehört werden, dass sie zum Nachdenken darüber, ob sie eine abgeben will oder nicht, noch den Ablauf der Rechtsmittelfristen hinsichtlich des Urteils der Kammer vom 22. Januar 2013 abwarten durfte.

Das Abschlusschreiben darf zu jedem beliebigen Zeitpunkt nach dem Erlass der einstweiligen Verfügung versandt werden (Kammergericht, Urteil vom 26. März 2009 – 10 U 198/08 –, S. 5 des Abdruckes – nicht veröffentlicht) . Davon zu trennen ist die Frage, ob das Abschlusschreiben Kosten auslöst, die der Gegner zu erstatten hat (vgl. Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 9. Aufl., 43. Kap., Rn. 16 f., 23).

Insoweit gilt, dass das Abschlusschreiben nicht veranlasst wird, wenn der Gläubiger dem Schuldner nicht binnen angemessener Frist Gelegenheit gegeben hat, die erlassene einstweilige Verfügung von sich aus durch Abgabe der Abschlusserklärung bestandskräftig zu machen (Kammergericht, a.a.O.; OLG Frankfurt, GRUR-RR 2003, 274, 278). Hinsichtlich des Beginns dieser angemessenen "Wartefrist", für deren Dauer letztlich die Umstände des Einzelfalls maßgebend sind, kommt es jedoch nicht allein auf die Zustellung der einstweiligen Verfügung an, sondern darauf, ob der Schuldner ausreichend Gelegenheit hatte, die Begründung der gerichtlichen Entscheidung zu erfahren (Kammergericht, a.a.O.; OLG Frankfurt, GRUR-RR 2006, 111). Nur wenn der Antragsgegner Gelegenheit hatte, das Urteil in vollständiger Form zur Kenntnis zu nehmen, ist er in der Lage, einzuschätzen, welche Chancen und Risiken die Durchführung des Hauptsacheverfahrens birgt (Kammergericht, a.a.O., S. 6 des Abdrucks; OLG Frankfurt, GRUR-RR 2006, 111-112, juris, Rn. 9). Erst mündliche Verhandlung und schriftliche Urteilsgründe können einen Auffassungswandel eintreten lassen.

Hier hat der Kläger das Abschlusschreiben am 15. Februar 2013 verfasst. Es ist davon auszugehen, dass das Abschlusschreiben die Beklagte per Post frühestens am 16., spätestens am 18. Februar 2013 erreicht hat. Das Schreiben war nicht verfrüht. Denn das Urteil der Kammer in der Sache 27 O 762/12 ist der Beklagten schon am 24. Januar 2013 zugestellt worden. Die Beklagte hatte drei Wochen lang Zeit, darüber nachzudenken, ob sie eine Abschlusserklärung abgibt, sie hatte drei Wochen lang auch tatsächlich keine Abschlusserklärung abgegeben. Der Kläger hatte nach diesen drei Wochen allen Anlass, die Beklagte zur Abgabe einer solchen Erklärung aufzufordern. Den Ablauf der Berufungsfrist (bis zum Schluss des 24. Februar 2013) musste der Kläger nicht abwarten.

Die Höhe der Kosten steht nicht im Streit.

Die Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB (Rechtshängigkeitszinsen).

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 709 ZPO.

M

B

Dr. H